



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 3 (S. 187-190)**

Titel **Reglement über die Zulassung von Zuhörern zu den Sitzungen des Großen Rathes.**

Ordnungsnummer

Datum 16.12.1833

[S. 187] Der Große Rath,

in Berücksichtigung, daß die in dem Sitzungs-Local dieser Behörde vorgenommenen Veränderungen nunmehr die Zulassung von Zuhörern gestatten, beschließt:

Der Titel VII. des Reglements des Großen Rathes vom 19. May 1831 ist in seiner bisherigen Fassung aufgehoben, und es sollen statt desselben von nun an nachfolgende Bestimmungen gelten.

Tit. VII.

Öffentlichkeit der Verhandlungen.

§. 63. Die Sitzungen des Großen Rathes sind in der Regel öffentlich.

§. 64. Diejenigen Redactoren öffentlicher Blätter des Cantons, welche sich gegen den Präsidenten des Großen Rathes schriftlich verpflichten, die öffentlichen Verhandlungen dieser Behörde, denen sie entweder selbst oder durch Stellvertreter beywohnen, der Wahrheit gemäß bekannt zu machen, auch Berichtigungen wesentlicher Irrungen unentgeltlich in die Bekanntmachung aufzunehmen und sich hierin den // [S. 188] Beschlüssen des Großen Rathes zu unterziehen, erhalten im Sitzungssaale einen geeigneten Platz. Für jedes Blatt darf nur ein Redactor erscheinen. Stellvertreter werden einzig zugelassen, nachdem sie dem Präsidenten angezeigt und von demselben anerkannt worden sind.

§. 65. Wenn der Regierungsrath oder zehn Mitglieder des Großen Rathes auf eine Verhandlung bey geschlossener Thüre antragen, so treten die Redactoren sowie die Zuhörer auf die Aufforderung des Präsidenten vorläufig in den Abstand. Die Frage, ob öffentliche oder geheime Verhandlung Statt finden solle, wird alsdann erörtert und entschieden, und je nach dem dießfälligen Beschlusse das Weitere verfügt. Wird die geheime Verhandlung erkannt, so sollen die dafür aufgestellten Erwägungsgründe im Protokoll erwähnt werden.

§. 65. a. In dem für die Zuhörer bestimmten Raume werden nur erwachsene Personen und zwar so viele, als bequem Platz finden, zugelassen. Es sollen sich zu diesem Ende während der Sitzungen beständig zwey Weibel daselbst aufhalten.

§. 65. b. Die Zuhörer haben sich alles störenden Geräusches und jeder Aeüßerung von Beyfall oder Mißbilligung über die Verhandlungen zu enthalten, auch ist ihnen verbothen, in den Theil des Saales sich zu begeben, wo die Mitglieder des Großen Rathes ihre Sitze haben.



§. 65. c. Der Große Rath wählt 4 Saal-Inspectoren aus seiner Mitte durch Vorschlag und offene Wahl. Jährlich fallen zwey derselben in // [S. 189] den Austritt. Stimmenzähler können nicht Saal-Inspectoren seyn.

§. 65. d. Die Saal-Inspectoren wachen über die Beobachtung der Ordnung von Seite der Zuhörer. Es liegt ihnen zu diesem Zwecke ob, Zuhörer, die sich gegen die Ordnung verfehlen, für den betreffenden Tag wegzuweisen und nöthigenfalls fortführen zu lassen.

§. 65. e. Jeder Zuhörer ist verpflichtet, der dießfälligen Weisung eines Saal-Inspectors unverzüglich Folge zu leisten. Glaubt er sich hierüber beschweren zu können, so hat er nachher seine Beschwerde an die sämmtlichen Saal-Inspectoren zu richten.

§. 65. f. Den Saal-Inspectoren liegt im Fall von Störungen, welche gerichtliche Strafe nach sich ziehen können, die unmittelbare Verzeigung an die betreffende Vollziehungsbehörde ob. Sie sowohl als die auf der Gallerte stationirten Weibel legen über solche Vorfälle amtliches Zeugniß ab.

§. 65. g. Im Falle von Unordnungen ist der Präsident befugt, sobald er es nöthig findet, die Gallerte gänzlich räumen zu lassen.

§. 65. h. Dem Präsidenten des Großen Rathes sowie den Saal-Inspectoren steht Behufs Erfüllung ihrer Obliegenheiten die Verfügung über die Wache zu.

§. 65. i. Ueber untergeordnete, auf Beobachtung der erforderlichen Ordnung und des Anstandes bezügliche Punkte werden die Saal-Inspectoren den Art. 65. a. erwähnten Weibeln die erforderlichen Aufträge geben. // [S. 190]

§. 65. k. Aus diesem Reglement sollen die unmittelbar das Verhalten der Zuhörer betreffenden Bestimmungen ausgezogen, und auf Tafeln vor und auf der Gallerte angeschlagen werden.

§. 65. l. Der Art. 7. des Reglements vom 19. May 1831. ist aufgehoben.

Zürich, den 16. Christmonath 1833.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. Hirzel.

Der zweyte Secretär,

Nüscheler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Reglements verordnet:

Dieses Reglement soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.



Also beschlossen Dienstags den 24. Christmonath 1833.

Der Amtsbürgermeister,
J. J. Heß.
Der dritte Staatsschreiber,
Meyer von Knonau.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/08.03.2016]